

## **S a t z u n g**

### **über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 147 Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“ 10. Änderung (Veränderungssperre Nr. 46)**

---

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 10 und dem § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 (Räumlicher Geltungsbereich)**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147, dessen Aufstellung vom Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) am 16.04.2024 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 (Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre; Ausnahmen)**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 3**  
**(Inkrafttreten)**

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan Nr. 147, Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“, 10. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Stadt Lingen (Ems), .....

Der Oberbürgermeister

.....

---

Die Satzung über eine Veränderungssperre Nr. 46 ist am ..... im Amtsblatt Nr..... der Stadt Lingen (Ems) bekannt gemacht worden.

Lingen (Ems),.....

Stadt Lingen (Ems)  
In Vertretung

.....  
1. Stadtrat

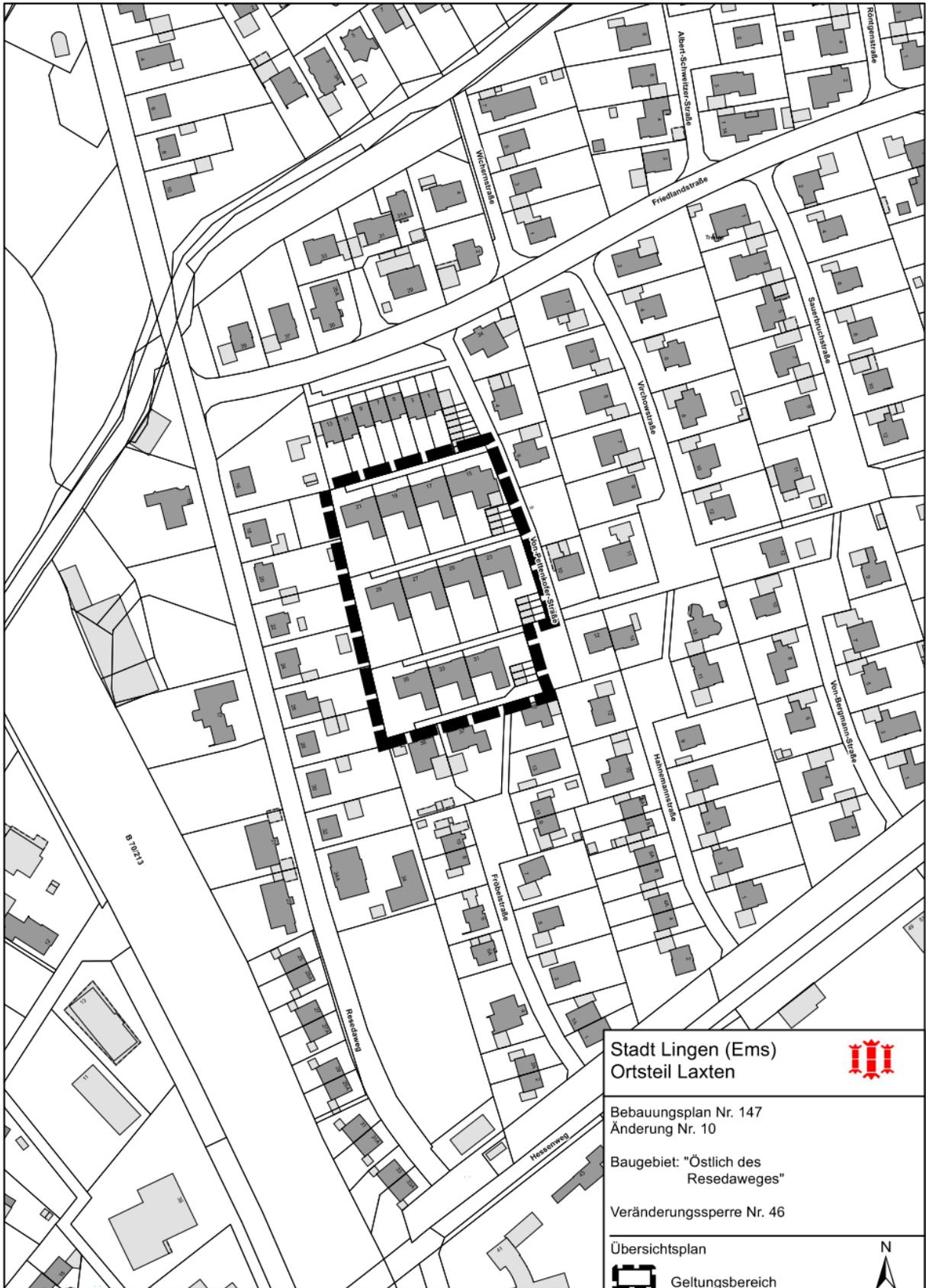
---

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden dieser Veränderungssperre ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Veränderungssperre – nicht - geltend gemacht worden.

Lingen (Ems),.....

Stadt Lingen (Ems)  
In Vertretung

.....  
1. Stadtrat



**Stadt Lingen (Ems)  
Ortsteil Laxten**



Bebauungsplan Nr. 147  
Änderung Nr. 10

Baugebiet: "Östlich des  
Resedaweges"

Veränderungssperre Nr. 46

Übersichtsplan



Geltungsbereich

Datum: 15.01.2025



- Nur für den Dienstgebrauch -